

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 7

4. Mai

1992

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1.

Standpunktformulierung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Thematik „Kirchliche Lehrer- und Erzieherbildung unter dem Aspekt der Weiterentwicklung“

1. Die katholische Kirche Österreichs fühlt sich verpflichtet, auch weiterhin Verantwortung in der Pflichtschullehrerbildung und in der sozialpädagogischen Ausbildung mitzutragen.

2. Aufbauend auf den Erfahrungen und anerkannten Vorzügen der österreichischen Pflichtschullehrer- und Erzieherbildung, werden sich die kirchlichen Pädagogischen Akademien und die kirchlichen Einrichtungen zur Erzieherausbildung wie bisher am Weiterentwicklungsprozeß aktiv beteiligen.

3. Unter Berücksichtigung notwendiger organisatorischer Voraussetzungen wird das Ziel der Reformen vor allem eine inhaltlich verbesserte Ausbildung sein müssen. Leitfunktion kommt dabei den Ansprüchen einer Berufswirklichkeit zu, die unter anderem reflektiertes Unterrichtshandeln, Fortbildungs- und Innovationserfordernisse, Flexibilität und Teamfähigkeit in steigendem Maß fordern wird. Nach wie vor erscheinen Ausgabedimensionen, zu denen sich die kirchlichen Akademien in besonderer Weise bekennen, wie Persönlichkeitsbildung, Berufsethos, religiöse Bildung, Erziehung in einer zunehmend wertunsicheren Gesellschaft, unverzichtbar.

4. Die Entscheidung darüber, ob Weiterentwicklung der Lehrerbildung und der Erzieherbildung innerhalb der gesetzlichen Rahmenbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (SCHOG) erfolgen kann, liegt nicht bei der Kirche. Wohl aber muß sie darauf bedacht sein, ihre bisherigen Rechte, die durch das Schulkonkordat 1962 und die darauf aufbauenden Ergänzungen festgelegt wurden, auch bei einer allfälligen Änderung der Rechtsgrundlage für die Ausbildung, wie sie zurzeit an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien sowie Erzieherkollegs erfolgt, uneingeschränkt zu wahren. Daher wird die Kirche einer Veränderung dann zustimmen, wenn ihr zuvor die bisherigen Rechte in vollem Umfang verbindlich zugesichert worden sind.

5. So wie bisher wird die Kirche beträchtliche Mittel für die Deckung des Sachaufwandes in ihren Lehrer- und Erzieherbildungsstätten aufwenden. Im Zuge einer organisationsbedingten Gewichtsverlagerung, betreffend das Verhältnis lehrendes Personal und nicht lehrendes Personal, bedürfte jedoch die Kostenfrage für die Kirche gesonderter Beachtung.

INHALT:

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Kirchliche Lehrer- und Erzieherbildung
2. 500 Jahre seit Entdeckung Amerikas
3. Zur „Neuwaldegger Erklärung“ der KAÖ

II. Gesetze und Verordnungen

1. Richtlinien für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen „in Abwesenheit des Priesters“
2. Zentrum für Massenkommunikation
3. Wertgrenze nach can. 1292 CIC („Romgrenze“)
4. Meßintentionen
5. Exkorporation
6. Kirchenbeitragsordnung

III. Personalien

1. Kath. Laienrat Österreichs
2. IAG
3. PKÖ
4. Institut Fernkurs
5. Kath. Apothekergemeinschaft
6. ARGE der Säkularinstitute
7. Ausländerseelsorge

IV. Dokumentation

1. Zum Nachsynodalen Schreiben „Pastores dabo vobis“
2. Zum „Ad limina-Besuch“ Theologische Bemerkungen
3. Ad limina-Besuch Grußwort des Vorsitzenden
4. Ad limina-Besuch Ansprache des Heiligen Vaters

6. Eines der wichtigsten Prinzipien für alle Veränderungen bleibt die Bewahrung überschaubarer Einheiten unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Erfordernisse der Autonomie.

2.
**Bemerkungen zu 500 Jahre seit
Entdeckung Amerikas**

1. Die Bischofskonferenz weist alle einseitigen und vereinfachenden Darstellungen eines sehr komplexen historischen Prozesses zurück.

2. Von einzelnen Verantwortlichen in der Kirche begangenes Unrecht soll nicht verharmlost oder beschönigt werden. Ein abschließendes und gerechtes Urteil über die in Frage gestellten Vorgänge muß freilich seriöser historischer Forschung vorbehalten sein.

3. Zudem waren es Männer und Frauen der Kirche, die den unmenschlichen Praktiken jener Zeit mutig entgegengetreten sind. Sie haben den Indios Würde und Schutz gegeben und bei der spanischen Krone wichtige Veränderungen bewirkt.

4. Heute geht vor allem die Kirche voran in der Sorge

um die Armen.

5. Es ist nötig, die Geschichte der Eroberung ganz Amerikas – auch Nord – vertieft und ohne Klischee bzw. Tendenz zum Nur-Bösen oder Nur-Idealen zu bedenken und aufzuarbeiten.

3.
Zur „Neuwaldegger Erklärung“ der KAÖ

1. Die angesprochenen Fragen sind in Kirche und Gesellschaft weit verbreitet und drücken ein vorhandenes Lebensgefühl aus. Ein waches Hinhören auf diese Fragen ist ebenso notwendig wie das Hinterfragen unter dem Aspekt des unveräußerlichen Glaubensgutes. Persönliche Angriffe gegen Bischöfe werden von der Bischofskonferenz zurückgewiesen.

2. Das Gespräch soll in den einzelnen Diözesen mit den Verantwortlichen der KA gesucht werden.

II. Gesetze und Verordnungen

1.
**Richtlinien der österreichischen Bischöfe
für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen
in „Abwesenheit des Priesters“**

1. Es ist älteste Tradition der Kirche, daß der Herrentag (Sonntag) von den Gläubigen mit der Feier der Eucharistie begangen wird. „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Paschamysterium jeweils am achten Tag... (II. Vat., SC Nr. 106). Daher muß es das Ziel aller pastoralen Bemühungen sein, für jede Gemeinde die sonntägliche Eucharistiefeier zu ermöglichen. „Das Ziel muß die Feier des Meßopfers, der einzig wahren Verwirklichung des Pascha des Herrn, bleiben“ (Paul VI S.AAS 69/1977). Die Gläubigen sollen die Möglichkeit haben, der Verpflichtung zur Mitfeier der hl. Messe an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nachzukommen (Can. 1247 CIC).

2. Der wachsende Mangel an Priestern führt dazu, daß trotz gewissenhafter Fürsorge, trotz Reduzierung der Gottesdienste und guter Einteilung der Priester die sonntägliche Eucharistiefeier nicht mehr in jeder Pfarrgemeinde möglich ist. In diesen Fällen soll durch Wortgottesdienste die sonntägliche Versammlung der Gemeinden gesichert werden. So sieht es auch die kirchliche Rechtsordnung vor: „Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird, oder daß sie sich eine entsprechende Zeit lang dem persönli-

chen Gebet oder dem Gebet in der Familie oder gegebenenfalls in Familienkreisen widmen“ (Can 1248 § 2).

Dabei darf nie übersehen werden, daß es sich bei solchen Gottesdiensten um eine Notform handelt, da der Sonntagsgottesdienst ja immer eine Eucharistiefeier sein sollte. Wenn es auch wichtig ist, gerade in kleinen Pfarrgemeinden, die sonntägliche Gebetsgemeinschaft im Wortgottesdienst mitzutragen, so empfehlen wir doch allen, denen dies möglich ist, außerdem noch an der Eucharistiefeier einer Nachbargemeinde teilzunehmen.

3. „Zum Vorsteherdienst für solche sonntägliche Versammlungen sind als erste Helfer die Diakone heranzuziehen“ (Kongregation für den Gottesdienst, Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ vom 2. Juni 1988, Nr. 29). Laienchristen werden zum Dienst der Wortgottesdienstleitung durch den Bischof beauftragt. Diese Beauftragung wird für einen bestimmten Bereich (Gemeinde, Kirche) und zeitlich befristet gegeben.

4. Der Bischof muß Sorge tragen, daß die Wortgottesdienstleiter eine entsprechende Ausbildung erhalten. Es erscheint günstig, wenn es in einer Gemeinde mehrere Wortgottesdienstleiter gibt, die miteinander den Gottesdienst gestalten.

5. Wenn in größeren Pfarren am Sonntag wegen des Priestermangels nur eine Eucharistiefeier stattfinden kann, darf ein zusätzlicher Wortgottesdienst nur ausnahmsweise gefeiert werden.

6. Eine schwierige Frage stellt die Kommunionsspendung in diesen Wortgottesdiensten dar. Das römische Direktorium sagt hierzu: „Wenn eine Messe nicht möglich ist, wird der Pfarrer dafür sorgen, daß die hl. Kommunion ausgeteilt wird“ (Nr. 28). Dennoch erscheint es uns als ratsam, die hl. Kommunion nicht einfach regelmäßig zu spenden, vor allem um die wesenhafte Verbindung von eucharistischem Opfer und Sakramentenempfang nicht vergessen zu lassen und den Eindruck zu vermeiden, es

handle sich hier um die volle Gestalt des sonntäglichen Gottesdienstes. In jedem Fall soll bei diesen Wortgottesdiensten die eucharistische Anbetung einen unverzichtbaren Platz haben. Auch soll häufig um Priesterberufe gebetet werden. Der Seelsorger möge wochentags diese Gemeinden besuchen, um Eucharistie zu feiern und Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes zu geben.

7. Für den Dienst des Wortes gilt Canon 766 CIC: „Zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle können, nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich von Canon 767, § 1, Laien zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist.“ Konkretisierungen werden, wenn notwendig, von den einzelnen Diözesen festgelegt.

2.

Statut des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation

I. ZWECK UND AUFGABE

§ 1

1. Das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs ist als überdiözesanes Werk der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Wahrnehmung jener Aufgaben betraut, die im Dekret „Inter Mirifica“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, in der Pastoralinstruktion „Communio et Progressio“ sowie in den Beschlüssen des Österreichischen Synodalen Vorganges und der Österreichischen Bischofskonferenz für den Medienbereich aufgezeigt sind.

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben werden der Österreichischen Bischofskonferenz die nötigen Hilfen geleistet bzw. angeboten.

Im Katholischen Zentrum für Massenkommunikation Österreichs sind die „Katholische Fernsehkommission Österreichs“, die „Katholische Filmkommission Österreichs“, die „Katholische Hörfunkkommission Österreichs“, die „Katholische Pressekommission Österreichs“ und vom Präsidium eingerichtete gesamtösterreichische „Arbeitsgemeinschaften“ vereinigt.

2. Die Aufgaben des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs sind insbesondere:

a) Koordinierung und Förderung der Arbeiten der oben genannten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, die Förderung ihrer Zusammenarbeit untereinander sowie ihrer Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Institutionen und mit anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

b) Förderung der kategorialen Seelsorge auf dem Gebiet der Massenkommunikation.

c) Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz in den entsprechenden Sachfragen.

d) Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für gesamtösterreichische Aktionen und Sorge für deren Durchführung, erforderlichenfalls die Weiterleitung dieser Vorschläge an die Österreichische Bischofskonferenz.

e) Planung und Durchführung von Aktionen, insbesondere auf dem Gebiet der Produktion, der Publikation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Hinführung zum richtigen

Gebrauch der Massenmedien.

f) Wahrnehmung kirchlicher Interessen gegenüber gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen im sachlichen Wirkungsbereich des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs.

g) Wahrnehmung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Wirkungsbereich, insbesondere mit den dafür geschaffenen internationalen Institutionen.

h) Anregungen und Hilfeleistungen für diözesane Institutionen.

i) Erarbeitung von Konzepten und Koordination von Maßnahmen für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.

j) Koordinierung der Beschaffung von AV-Medien für die Seelsorge, insbesondere für Katechese und Erwachsenenbildung.

3. Bei internationaler Zusammenarbeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. g) obliegt dem Präsidium die Zuweisung von Aufgaben an eine fachlich zuständige Kommission bzw. Arbeitsgemeinschaft.

4. Die Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften arbeiten in allen ihre Sachgebiete übergreifenden Angelegenheiten eng zusammen.

5. Die Koordination kommissionsüberschreitender Agenden, auch mit außerkirchlichen Organisationen, obliegt dem Präsidium.

§ 2

II. ORGANE

1. Das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs hat folgende Organe:

a) **Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften** gemäß § 1 Abs. 1

b) **Vorstand**

c) **Präsidium**

2. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder, Funktionsträger und Organe beträgt mit Ausnahme der Katholischen Pressekommission fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit dem Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode, für die eine Bestellung erfolgt ist. In der Katholischen Pressekommission ist die Funktionsdauer auf drei Jahre beschränkt.

§ 3

Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1

1. Zusammensetzung

a) Jede Kommission und Arbeitsgemeinschaft – ausgenommen die Katholische Filmkommission (siehe b) und die Katholische Pressekommission (siehe c) – besteht aus maximal 26 stimmberechtigten Mitgliedern:

Die für Massenkommunikation zuständige Einrichtung jeder Diözese, einschließlich des Militärordinariats, entsendet ein bis zwei kompetente Mitglieder. Werden zwei Mitglieder entsandt, soll ein Mitglied nach Möglichkeit Kleriker oder Religiöse sein. Die diözesanen Vertreter können maximal 6 weitere Fachleute als Mitglieder kooperieren.

b) Der Katholischen Filmkommission Österreichs gehören zusätzlich zwei vom Bewertungsausschuß entsandte Personen stimmberechtigt an.

c) Die Mitglieder der Katholischen Pressekommission Österreichs werden der Österreichischen Bischofskonfe-

renz vom Präsidium vorgeschlagen. Es sind mindestens 15, maximal 40 Personen als stimmberechtigte Mitglieder vorzuschlagen.

d) Der jeweilige Sekretär/die jeweilige Sekretärin gehört der entsprechenden Kommission bzw. Arbeitsgemeinschaft stimmberechtigt an. Im Katholischen Zentrum für Massenkommunikation Österreichs sind die betreffenden Sekretäre/Sekretärinnen die jeweiligen Fachreferenten.

e) Die Funktionsdauer der stimmberechtigten Mitglieder beträgt fünf bzw. drei Jahre im Sinne von § 2 Abs. 2.

2. Konstituierung

Die konstituierende Sitzung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person einberufen.

3. Organe

a) Jede Kommission wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin und einen Geistlichen Assistenten. Diese Personen und der Generalsekretär/die Generalsekretärin bilden die Leitung der Kommission. Die Organe bedürfen der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.

b) Für jede Kommission wird in Absprache mit dem/der Kommissionsvorsitzenden durch den Präsidenten des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs der Österreichischen Bischofskonferenz ein Sekretär/eine Sekretärin vorgeschlagen. Der Vorschlag ist für die Österreichische Bischofskonferenz nicht verbindlich.

Vor dem Vorschlag eines Sekretärs/einer Sekretärin durch den Präsidenten/die Präsidentin des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs an die Österreichische Bischofskonferenz ist

a) die dienstrechtliche Eignung des vorgesehenen Kandidaten/der vorgesehenen Kandidatin im Sinne der dafür geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;

b) die fachliche Eignung im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden zu prüfen.

Nach Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz wird der Sekretär/die Sekretärin vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz angestellt.

Ehrenamtliche Sekretäre/Sekretärinnen werden im Einvernehmen mit dem/der Kommissionsvorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs der Österreichischen Bischofskonferenz vorgeschlagen und von ihr bestätigt.

4. Jede Kommission ist für die Angelegenheiten zuständig, die zum Sachbereich des betreffenden Mediums gehören und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Präsidiums fallen, ferner für jene Aufgaben, welche ihr durch das Präsidium übertragen werden.

§ 4

VORSTAND

1. Zusammensetzung

a) Dem Vorstand gehören mit beschließender Stimme an:

– Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums.
– Vertreter/Vertreterinnen der Diözesen und des Militärordinariates. Die für Massenkommunikation zuständige Einrichtung jeder Diözese, einschließlich des Militärordinariates, entsendet wenigstens ein, höchstens zwei kompetente Mitglieder. Je ein entsandtes Mitglied soll nach Möglichkeit Kleriker oder Religiöse sein.

– Ein von der KAÖ delegiertes Mitglied

– Ein von der BAKEB delegiertes Mitglied

– Ein von der Pastoralkommission Österreichs delegiertes Mitglied.

b) Kooptierte Mitglieder:

Der Vorstand hat das Recht, maximal fünf ausgezeichnete Fachleute der Massenkommunikation, deren Mitarbeit wünschenswert ist, mit beschließendem Stimmrecht zu kooptieren. Das beschließende Stimmrecht der kooptierten Mitglieder gilt jedoch nicht in Haushaltsfragen und für Vorschläge zur Änderung des Statuts.

2. Konstituierung

Die konstituierende Sitzung wird vom bischöflichen Referenten oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und geleitet.

3. Organe

Der Vorstand wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin sowie einen Geistlichen Assistenten.

Mit der Bestätigung der Wahl durch die Österreichische Bischofskonferenz wird die Wahl rechtswirksam (gemäß can. 164–179 CIC).

4. Zuständigkeit

a) Festlegung gemeinsamer Richtlinien und Schwerpunkte für die Arbeit des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs und der Kommission.

b) Diskussion aktueller Probleme und Entwicklungen.

c) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Weiterleitung des Haushaltsplanes an die Österreichische Bischofskonferenz.

d) Erstattung von Vorschlägen zur Änderung des Statuts an die Österreichische Bischofskonferenz.

e) Beschlußfassung eines Mißtrauensantrages gegenüber dem **Präsidenten/der Präsidentin**, dem **Stellvertreter/der Stellvertreterin** und dem **Geistlichen Assistenten**. Ein Beschluß, mit dem dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Geistlichen Assistenten das Mißtrauen ausgesprochen wird, ist vom Vorstand des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs der Österreichischen Bischofskonferenz zur Genehmigung vorzulegen. Er tritt mit Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz in Kraft.

5. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den **Präsidenten/die Präsidentin**, die Tagesordnung wird vom **Präsidenten/der Präsidentin** erstellt. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter schriftlicher Angabe der Behandlungspunkte verlangen.

§ 5

PRÄSIDIUM

1. Zusammensetzung

Dem Präsidium gehören mit beschließender Stimme an:

- der Präsident/die Präsidentin
- der Stellvertreter/die Stellvertreterin
- der Geistliche Assistent
- die Vorsitzenden der Kommissionen
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
- der Generalsekretär/die Generalsekretärin
- die Sekretäre/Sekretärinnen der Kommissionen

2. Zuständigkeit

- a) Vorbereitung der Sitzungen und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes
- b) Koordination der Arbeit der Kommissionen
- c) Zuordnung von Aufgaben und Vorhaben, die entweder von mehreren Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften oder von keiner Kommission bzw. Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen werden (Lösung von positiven und negativen Kompetenzkonflikten)
- d) Koordination der interdiözesanen Aktivitäten
- e) Einrichtung und Auflösung überdiözesaner Arbeitsgemeinschaften. Bei Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig eine Geschäftsordnung (siehe § 12) vorzulegen, die insbesondere § 3 für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft sinngemäß präzisiert.
- f) Pflege des Kontakts und Bereitstellung von Hilfen für interdiözesane Arbeitsgemeinschaften, die Aufgaben im Medienbereich erfüllen (diözesane Pressereferenten, pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit, diözesane AV-Medienstellenleiter u. a. m.)
- g) Wahrung der Geschäfte des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs
- h) Vollzug des Haushaltsplanes
- i) Erstellung des Jahresabschlusses

§ 6

III. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, STIMMRECHT, ABBERUFUNG

- a) Für die Beschlußfähigkeit der jeweiligen Organe müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- b) Für die Beschlüsse und Wahlen aller Organe ist die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- c) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- d) Kommissionsvorsitzende können sich in begründeten Fällen bei Sitzungen des Vorstands bzw. des Präsidiums von ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten lassen, die dann auch das Stimmrecht ausüben können.
- e) Andere Stimmrechtsübertragungen – als die in d) genannten – sind nicht möglich.
- f) Bei Stimmgleichheit hat der **Präsident/die Präsidentin** (der Vorsitzende/die Vorsitzende) ein Dirimierrecht.
- g) Ein Mißtrauensantrag kann von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern einer Einrichtung des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation, die jedoch aus wenigstens drei Diözesen stammen müssen, eingebracht werden.
- h) Funktionäre können abberufen werden, wenn ihnen

mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs das Mißtrauen aussprechen. Dieses Mißtrauen gilt als Abwahl. Die Neuwahl hat spätestens binnen Monatsfrist über Einberufung und unter Vorsitz des bischöflichen Referenten oder eines von ihm Beauftragten stattzufinden.

i) Im Fall gewählter Funktionäre gilt dieses Mißtrauen als Abwahl.

j) Gegenüber den nicht durch Wahl bestimmten Funktionären kann der Präsident/die Präsidentin des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs an die Österreichische Bischofskonferenz einen auf entsprechend begründete Argumente gestützten Antrag auf Abberufung stellen.

§ 7

Bischöflicher Referent

Der in der Österreichischen Bischofskonferenz für das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs zuständige Referatsbischof ist berechtigt, sowohl an den Sitzungen des Vorstands als auch an denen des Präsidiums teilzunehmen.

Der Präsident/die Präsidentin ist verpflichtet, dem bischöflichen Referenten Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8

Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin) beruft den Vorstand und das Präsidium ein und führt in diesen Gremien den Vorsitz.

Er/sie repräsentiert das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs nach außen.

Der Präsident/die Präsidentin ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, ihm/ihr Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mitzuteilen.

Der Präsident/die Präsidentin ist, im Rahmen seiner/ihrer statutengemäßen Aufgaben, der Österreichischen Bischofskonferenz gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.

Seine/ihre Funktionsperiode endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin.

§ 9

Geistlicher Assistent

Der Geistliche Assistent berät das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs in theologischen und pastoralen Fragen.

Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission ist verpflichtet, ihm Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mitzuteilen.

Der Geistliche Assistent ist im Rahmen seiner statutengemäßen Aufgaben der Österreichischen Bischofskonferenz gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.

Seine Funktionsperiode endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

§ 10

Generalsekretär/Generalsekretärin

1. Für die Führung der Geschäfte wird dem Präsidenten/der Präsidentin ein fachlich kompetenter Generalsekretär/eine fachlich kompetente Generalsekretärin beigegeben. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt und vom Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz angestellt.

2. Der Präsident/die Präsidentin schlägt den Kandidaten/die Kandidatin nach Zustimmung des Präsidiums der Österreichischen Bischofskonferenz vor. Der Vorschlag ist für die Österreichische Bischofskonferenz nicht verbindlich.

Vor dem Vorschlag eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin durch den Präsidenten/die Präsidentin des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs an die Österreichische Bischofskonferenz ist die dienstrechtliche Eignung des vorgesehenen Kandidaten/der vorgesehenen Kandidatin im Sinne der dafür geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu prüfen.

3. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet das Sekretariat und untersteht in sachlicher Hinsicht unmittelbar dem Präsidenten/der Präsidentin und mittelbar jenen Organen, denen der Präsident, die Präsidentin verantwortlich ist.

Die unmittelbare Dienstaufsicht obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Im übrigen ist der Generalsekretär/die Generalsekretärin dienstrechtlich dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz unterstellt.

4. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin erstellt unter Beachtung der Vorschläge der einzelnen Kommissionen den gesamten Budgetvoranschlag, welcher nach Billigung durch das Präsidium und Beschlußfassung durch den Vorstand an die Österreichische Bischofskonferenz einzureichen ist.

5. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin überwacht die gesamte Geldgebarung des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs. Die Abwicklung der Geldgebarung erfolgt über das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.

6. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin zeichnet für das Zentrum gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin, im Geldverkehr allenfalls mit weiteren Personen, welche vom Präsidium dazu bestellt sind.

IV. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 11

Aufgrund dieses Status sind Geschäftsordnungen für die einzelnen Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften, den Vorstand und das Präsidium auszuarbeiten. Diese Geschäftsordnungen bedürfen der Beschlußfassung durch den Vorstand und der Genehmigung durch den bischöflichen Referenten. Sie treten mit Genehmigung durch den bischöflichen Referenten in Kraft.

V. INTERPRETATION

§ 12

Die authentische Interpretation des Status obliegt der Österreichischen Bischofskonferenz.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Status oder von Geschäftsordnungen sowie dann, wenn seitens eines Organes des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs behauptet wird, daß das Statut verletzt worden sei, ist vor Entscheidung der Österreichischen Bischofskonferenz die Stellungnahme des Präsidiums durch das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz einzuholen.

Die Entscheidung durch die Österreichische Bischofskonferenz ist in der nächsten Vollversammlung zu treffen und dem Präsidium schriftlich zeitgerecht bekanntzugeben.

Rekursrechte nach allgemeinem Kirchenrecht bleiben unberührt.

VI. ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DES STATUTS

§ 13

Änderungen

1. Vor Beschlußfassung über eine von ihr beabsichtigte Änderung des Statuts hat die Österreichische Bischofskonferenz zur Rechtswirksamkeit der diesbezüglichen Beschlußfassung den Vorstand des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs gemäß can. 127 § 1 CIC anzuhören.

2. Beabsichtigt das Katholische Zentrum für Massenkommunikation Österreichs eine Änderung des Statuts, so muß der Initiativantrag der Österreichischen Bischofskonferenz spätestens sechs Wochen vor der Frühjahrs- oder Herbstsession vorliegen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Statut wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 7. November 1991 beschlossen. Es tritt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 15

1. Die bisherigen Organe bleiben (nach Inkrafttreten dieses Statuts) bis zu ihrer Neubestellung im Sinne dieses Statuts, längstens jedoch noch ein Jahr, im Amt.

2. Dies betrifft auch die „Arbeitsgemeinschaft der AV-Medienstellen“ und die „Arbeitsgemeinschaft pfarrlicher Öffentlichkeitsarbeit“, die bis zu einer (allfälligen) Neukonstituierung (vgl. § 5 Abs. 2 lit e) wie bisher Mitglied des Katholischen Zentrums für Massenkommunikation Österreichs bleiben, längstens jedoch ein Jahr.

3.
Wertgrenze nach can. 1292 CIC
(„Romgrenze“)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat gelegentlich der Vollversammlung vom 5.-7. 11. 1991 die obere Wertgrenze bei Veräußerung von Kirchenvermögen im Sinne von can. 1292 CIC auf S 12.000.000,- sowie die untere Wertgrenze auf S 400.000,- erhöht.

Die entsprechende Approbation durch die Kongregation für den Klerus erfolgte am 18. Februar 1992.

4.
Weisungen der österreichischen Bischöfe zur
Durchführung des Dekretes der Kleruskongregation
über die Meßstipendien vom 22. 2. 1991
(s. ABldÖBK Nr. 6, S. 9f.)

1. Seit Publikation des Dekretes der Kleruskongregation haben Konsultationen und Erfahrungsaustausch stattgefunden, die eine nähere Anweisung nahelegen.

2. Im Dekret selbst (Art. 2 § 3) wird darauf hingewiesen, daß es für eine Ausnahmesituation gedacht ist.

3. In Österreich wird diese Ausnahmesituation in der Regel nicht gegeben sein.

4. Es wird dringend empfohlen, an der bisherigen Regelung für die Meßstipendien festzuhalten. Sollte jemand trotzdem eine Anwendung des Dekretes in Erwägung ziehen, ist eine vorherige Kontaktnahme mit dem Ordinariat erforderlich.

5. Es wird auf die vielen Möglichkeiten hingewiesen, die persönlichen Gebetsanliegen der Gläubigen zu berücksichtigen: durch die Intention der hl. Messe (ob sie nun in der eigenen Kirche oder auswärts gefeiert wird), durch das „Memento“ und im Allgemeinen Gebet. Eine diesbezügliche Information und Katechese ist nötig.

6. Die Weitergabe von Meßstipendien an die Päpstlichen Missionswerke oder andere Einrichtungen ist für viele Priester eine wesentliche Hilfe zum Lebensunterhalt und sollte nicht in Frage gestellt werden.

7. Die entsprechenden Anweisungen der einzelnen Diözesen sind zu beachten. Die Meßstipendien sind immer zweckgebundenes Kirchengut und dem Priester treuhänderisch anvertraut.

5. (1)
Handreichung für die Exkorporation einer
inkorporierten Pfarre nach Inkrafttreten des
CIC 1983

Präambel

Prinzipielle Feststellung: Festgestellt wird, daß die Exkorporation einer Pfarre nur im Einvernehmen zwischen dem Inkorporationsträger und dem zuständigen Diözesanbischof erfolgen kann.

1. Ordensinternes Verfahren

Die Exkorporation bedeutet in jedem Fall einen Akt der außerordentlichen Verwaltung. Daher ist nach den jeweili-

gen Ordenskonstitutionen ein Beschluß desjenigen Gremiums oder Amtsträgers einzuholen, welcher für die Genehmigung von Akten der außerordentlichen Verwaltung zuständig ist (zuständiger Ordensoberer mit den in der Konstitution vorgesehenen Beratungsorganen).

Nach Herbeiführung der entsprechenden Beschlußfassung Stellung eines Exkorporationsantrages an den zuständigen Diözesanbischof (nicht an den Diözesanadministrator). In diesem Antrag ist der zuständige Diözesanbischof um die Aufnahme von Verhandlungen über die Exkorporation mit dem Ziel, einen entsprechenden Exkorporationsvertrag abzuschließen, zu bitten. Zuständiger Diözesanbischof ist jener Diözesanbischof, in dessen Gebiet die zu exkorporierende Pfarre gelegen ist (lex rei sitae).

2. Ziel der Verhandlungen

a) Ziel der Verhandlungen ist es, über alle mit der Exkorporation zusammenhängenden rechtlichen und vermögensmäßigen Probleme einen Vertrag abzuschließen, welcher für beide Parteien sowohl im kirchenrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich Bindung hat.

Dazu wird von seiten der Diözese notwendig sein, im Sinne Canon 1277 CIC die Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates (Vermögensverwaltungsrates) und die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen, wenn der Vertrag endverhandelt ist. Bei dem Stift ist nach Endverhandlung des Vertragsentwurfes wieder die Zustimmung desjenigen Organs einzuholen, welches nach den Konstitutionen für Akte der außerordentlichen Verwaltung Zuständigkeit besitzt.

b) Im Vertrag sind folgende Punkte essentiell:

1) Feststellung des Zeitpunktes der Exkorporation.

2) Feststellung der Verpflichtung des Diözesanbischofs zur Erlassung eines Dekretes speziale, welches den Wegfall des Inkorporationsbandes einerseits und die Collatio libera bezüglich der Pfarre andererseits zu dem vertragsmäßigen Zeitpunkt feststellt.

3) Überdies ist festzustellen, daß bezüglich des Kirchenvermögens die Aufsicht des Inkorporationsträgers wegfällt, bezüglich des Pfründenvermögens, welches im Vertrag festzustellen sein wird, das Fruchtgenußrecht des Inkorporationsträgers.

4) Weiters sind Fragen des Bauzustandes der Gebäude, allfälliger noch zu tätiger Herstellungen am Gebäude und der Wegfall der Baulastverpflichtung mit Inkrafttreten der Exkorporation vertraglich festzuhalten.

5) Ferner ist über allfällige Inventargegenstände das Eigentum abzusprechen, nämlich insofern Eigentum des Inkorporationsträgers oder der Rechtsperson, welche der Inkorporation unterworfen ist, besteht oder aber inwieweit Eigentum an Fahrnissen vom Inkorporationsträger und in welcher Rechtsform der Rechtsperson, welche aus dem Inkorporationsband ausscheidet, überlassen wird.

6) Allfällige Absprache über Spezialforderungen oder Spezialverpflichtungen, pfarrliche Stiftungen, soweit sie in Verwaltung des Inkorporationsträgers waren, Filialkirchen bzw. Ortsbenefiziumsvermögen, soweit es in der inkorporierten Pfarre sich vorfindet, sind je nach Lage zu berücksichtigen.

7) Zu beachten ist, daß der Inkorporationsträger nicht verpflichtet ist, außer der Übergabe im guten benützbaren Bauzustand weitere Leistungen aus dem Stammvermögen des Inkorporationsträgers zu erbringen.

3. Verfahren bei Vertragsabschluß

a) Zeichnung: Für den Inkorporationsträger zeichnet der Ordensobere (Artikel XIII § 2 Konkordat 1933/34), wobei die Mitzeichnung des Priors bzw. Stiftsdechanten bzw. Provinzökonom anzuraten ist, um das gültige Zustandekommen nach den Konstitutionen zu beurkunden. Für die Diözese zeichnet der Diözesanbischof und der Ordinariatskanzler bzw. ein dazu berufener bischöflicher Notar. Die Mitzeichnung durch die Organe der exkorporierten Rechtsperson ist nicht notwendig, die Befassung der Rechtsperson als einem rechtlichen Interessenten ist dem Diözesanbischof überlassen. Dieser hat zu prüfen, ob die Einholung der Zustimmung nach den Bestimmungen des Canon 1289–1294 CIC im Einzelfall notwendig ist.

Die Genehmigung des Exkorporationsübereinkommens durch den Hl. Stuhl ist aufgrund der Bestimmungen des Zweiten Vatikanums und des Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“ nicht vonnöten.

Jedoch ist vom Diözesanbischof nach Canon 1277, wie schon oben gesagt, die Zustimmung der zuständigen Gremien einzuholen.

Nach Einholung aller Zustimmungen und Unterfertigung des Vertrages von beiden Parteien tritt dieser mit dem Zeitpunkt, welcher im Vertrag vorgesehen ist, in Kraft. Der Diözesanbischof ist aufgrund des Vertrages gehalten, das Exkorporationsdekret als Decretum speciale zu erlassen und die schon oben angeführten Feststellungen im Hinblick auf die Amtsbesetzung zu treffen.

Da durch die Inkorporation auch das Patronatsband aufgelöst wird, ist es anzuraten, der obersten Kultusbehörde ein Dekret zuzustellen (Zusatzprotokoll zu Artikel XI § 2 Konkordat 1933/34).

Die Verträge sind zumindest in zwei Gleichschriften auszufertigen, damit sowohl im Archiv des Inkorporationsträgers als auch im Diözesanarchiv eine Originalurkunde hinterlegt werden kann. Für das Pfarrarchiv genügt eine kirchenbehördlich beglaubigte Abschrift des Übereinkommens, jedoch ist der Pfarre ein Original des Exkorporationsdekrets zuzustellen.

b) Allfällige weitere Maßnahmen:

Sollte im Grundbuch bei den pfarrlichen Liegenschaften das Inkorporationsband im Eigentumsblatt eingetragen sein, so ist dieses Inkorporationsband zu löschen. Dafür genügt das Decretum speciale als Urkunde gemäß § 136 Grundbuchgesetz, sodaß eine Namensänderung aufgrund dieser Urkunde beantragt werden kann. Für diesen Fall ist die Maßnahme, die grundbuchsrechtlich erforderlich ist, in das Dekret entsprechend aufzunehmen.

Die allfällige Separation von Vermögen des Inkorporationsträgers und der inkorporationsunterworfenen kirchlichen Rechtspersonen (Pfarrkirche, Pfarrpfründe) ist aufgrund des Vertrages in angemessener, im Vertrag festgesetzter Frist unter Aufsicht der Kirchenbehörde vorzunehmen.

Für den Vertrag wird das beiliegende Vertragsmuster für die Exkorporation als Grundlage für die Vertragsgestaltung empfohlen.

Diese Handreichung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 7.–9. 4. 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. (2)

Mustervertrag für die Exkorporation einer inkorporierten Pfarre nach Inkrafttreten des CIC 1983

(Dieser Mustervertrag soll eine Lösung der mit der Exkorporation verbundenen kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Probleme anbieten, wobei es den Vertragspartnern überlassen bleibt, im Einzelfall entsprechende Modifikationen vorzunehmen.)

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der (Erz)Diözese..., vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, per Adresse ... einerseits und ... (Stift, Provinzialat), vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, andererseits, wie folgt:

I. Mit Schreiben vom ... hat der gefertigte Ordensobere den Diözesanbischof um Aufnahme von Verhandlungen über die Exkorporation der r.-k. Pfarre ..., welche im Diözesangebiet des unterfertigten Diözesanbischofs gelegen ist, ersucht.

Nachdem Einvernehmen über die Exkorporation dieser inkorporierten Pfarre erzielt worden ist, wird nunmehr zwischen den Parteien des Übereinkommens vereinbart, daß das Inkorporationsband bezüglich der betroffenen Pfarre mit Wirkung vom ... aufgelöst wird. Der Diözesanbischof verpflichtet sich, nach Inkrafttretens dieses Übereinkommens, unverzüglich ein Feststellungsdekret zu erlassen, in welchem festgelegt wird, daß das Inkorporationsband mit Wirkung vom ... erloschen ist und die Pfarre ab diesem Zeitpunkt somit vom Diözesanbischof frei verliehen werden kann.

II. Mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Exkorporation fällt die Aufsicht des Inkorporationsträgers über das Kirchenvermögen weg, bezüglich des Pfründenvermögens entfällt der Fruchtgenuß des Inkorporationsträgers mit dem gleichen Zeitpunkt.

Einvernehmlich wird festgestellt, daß das Kirchenvermögen aus den im beigeschlossenen Inventarverzeichnis festgehaltenen beweglichen Gegenständen und folgenden Liegenschaften besteht: (Es folgt die Aufzählung der Liegenschaften mit Grundbucheinlagezahl, Katastralgemeinde, Grundstücke samt Kulturgattung und Ausmaß).

Weiters wird festgestellt, daß das Pfründenvermögen aus den im beigeschlossenen Inventar festgehaltenen beweglichen Gegenständen und folgenden Liegenschaften besteht: (Es folgt die Aufstellung der Liegenschaften wie beim Kirchenvermögen).

Festgestellt wird, daß die Verwaltungsunterlagen, insbesondere die das Kirchenvermögen und das Pfründenvermögen betreffenden Bestandverträge, forstwirtschaftliche Wirtschaftspläne etc., welche in einem Anhang zu diesem Übereinkommen aufgezählt sind, am ... an die Diözese übergeben wurden.

III. Bezüglich der pfarrlichen Gebäude wird festgestellt, daß der Bauzustand einvernehmlich durch gemeinsame Besichtigung am ... festgestellt wurde. (Falls der Inkorporationsträger Leistungen für die Baulast zu erbringen hat.)

Folgende Herstellungen sind vorzunehmen, wozu der bisherige Inkorporationsträger einen Beitrag von S ... zu leisten hat, um den guten Bauzustand herzustellen. Dieser Beitrag wird bis ... (wurde am ...) an die Diözese geleistet (Aufzählung der Herstellungen).

Nach Leistung des oben genannten Beitrages fällt die Baulastverpflichtung des Inkorporationsträgers weg und verpflichtet sich die Diözese, in bezug auf bauliche Herstellungen an den pfarrlichen Gebäuden den bisherigen Inkorporationsträger schad- und klaglos zu halten. Diese Schad- und Klagloshaltung gilt insbesondere für allfällige Forderungen pfarrlicher Rechtspersonen (Pfarrkirche, Pfarrpfünde), welche allenfalls nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Verwaltungsverfahren nach den geltenden Baulastgesetzen gegen den Inkorporationsträger geltend gemacht würden.

IV. Festgestellt wird, daß die in den Inventarlisten enthaltenen beweglichen Gegenstände im Eigentum der Pfarrkirche bzw. Pfarrpfünde ... stehen.

Bezüglich der Fahrnisse, welche im Eigentum des bisherigen Inkorporationsträgers stehen und verbleiben und welche in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste vollständig aufgezählt sind, wird folgendes vereinbart: (Hier kann eine Frist zur Räumung vereinbart werden oder aber auch ein Leiheverhältnis oder ein Bittleihverhältnis, aufgrund dessen die beweglichen Gegenstände, welche sich im Eigentum des Inkorporationsträgers befinden, einstweilen in den pfarrlichen Gebäuden belassen werden. Fahrnisse, welche im Eigentum des Inkorporationsträgers gestanden sind, aber unentgeltlich an die pfarrlichen Rechtsträger überlassen wurden, sind bereits im Inventarverzeichnis der pfarrlichen Rechtsträger aufzunehmen, wodurch der Eigentumsübergang beurkundet ist. Werden Inventargegenstände, welche den pfarrlichen Rechtsträgern entgeltlich überlassen werden, mitüberegeben, so sind hier der Zeitpunkt der entgeltlichen Übergabe und der Kaufpreis sowie die Zahlungskonditionen zu vereinbaren.)

V. Mit Inkrafttreten des Übereinkommens sind sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten erloschen. Diesbezüglich verpflichten sich beide Vertragsparteien, einander aus der Geltendmachung allfälliger Rechte und Pflichten klag- und schadlos zu halten.

VI. Festgestellt wird, daß auch das Vermögen folgender kirchlicher Rechtspersonen, welche in der Pfarre bestehen und bisher dem Inkorporationsband unterlagen, aus dem Inkorporationsband mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens entlassen werden: (Folgt Aufzählung dieser Rechtspersonen, z. B. Filiationen, selbständige kirchliche Stiftungen, allfällige Kurat- oder Nonkuratbenefizien mit Vermögensangabe wie bei Pfarrkirche und Pfarrpfünde).

VII. (Fakultativ): Die Vertragsparteien beabsichtigen, hinsichtlich der nunmehr exkorporierten Pfarren ein Übereinkommen im Sinne Canon 520 CIC abzuschließen, welches zum Inhalt hat, daß die nunmehr aus dem Inkorporationsband entlassene Pfarre in Form einer commissio weiterhin in der seelsorglichen Betreuung des bisherigen Inkorporationsträgers verbleibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein solches Übereinkommen bis spätestens ... abzuschließen und in diesem Übereinkommen alle Rechte und Pflichten, die gegenseitig eingegangen werden, entsprechend festzulegen.

VIII. (Dann, wenn Liegenschaften, die pfarrlicher Natur sind, im Eigentum des Inkorporationsträgers gestanden sind und grundbücherlich nunmehr übertragen werden müssen): Der bisherige Inkorporationsträger bewilligt ausdrücklich, daß ob den Liegenschaften EZZ ... der Katastralgemeinde ... mit den Grundstücken ... (Eigentümer: ...) aufgrund dieses Übereinkommens das Eigen-

tumsrecht für die Pfarrkirche – Pfarre – Pfarrpfünde ... zur Gänze einverleibt werde.

Bezüglich dieser Liegenschaftsübertragung wird festgestellt, daß es sich dabei um eine Zuwendung einer Körperschaft öffentlichen Rechts an eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt. Es wird diesbezüglich die Befreiung von der Schenkungssteuer im Sinne § 15 Abs. 1 Zif. 14 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geltend gemacht.

Bezüglich der in diesem Übereinkommen übertragenen Fahrnisse wird festgestellt, daß es sich um Zuwendungen an eine Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche handelt, diesbezüglich wird die Befreiung von der Schenkungssteuer im Sinne § 15 Abs 1 Zif. 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geltend gemacht.

IX. Alle mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Gebühren trägt ... (tragen die Parteien je zur Hälfte).

X. Bezüglich der oben genannten unentgeltlich übergebenen Liegenschaften wird festgestellt, daß ihre ratsächliche Übergabe, mit Übergabe der Verwaltungsunterlagen an den übernehmenden kirchlichen Rechtsträger und eine Begehung am Tage der Unterfertigung durch diesen Rechtsträger, mit Absicht der Inbesitznahme und Übernahme des Eigentums erfolgt ist. (Im Falle der Übergabe von Liegenschaften an einen pfarrlichen Rechtsträger ist der Beitritt dieses pfarrlichen Rechtsträgers zum Übereinkommen als Dritte bzw. weitere Vertragspartei vonnöten.)

XI. Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, von denen je eine dem bisherigen Inkorporationsträger und der Diözese gebührt. Die betroffenen pfarrlichen Rechtsträger erhalten eine einfache Kopie des Übereinkommens. Die Verwahrung des Übereinkommens erfolgt in den jeweiligen Archiven der Vertragsparteien.

XII. (Bei Übereignung von Liegenschaften) Dieses Übereinkommen bedarf der kirchenbehördlichen Genehmigung im Sinne des Zusatzprotokolls zu Artikel XII § 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2 aus 1934 und tritt mit Erhalt dieser Genehmigung in Kraft. (Diese Vertragsbestimmung kann dann entfallen, wenn eine Übergabe des Eigentums an Liegenschaften nicht vonnöten ist.)

XIII. Beide Vertragsparteien stellen fest, daß vor der Unterzeichnung dieses Übereinkommens die Einholung der notwendigen Zustimmungen der dafür zuständigen kirchlichen Gremien bereits erfolgt ist.

XIV. Festgestellt wird, daß Rechtsgebühren aus diesem Übereinkommen nicht anfallen, da es sich um die Beendigung eines öffentlichen Rechtes handelt.

XV. Die Diözese verpflichtet sich, eine Ausfertigung des Feststellungsdekretes über den Wegfall des Inkorporationsbandes der obersten Kultusbehörde im Sinne Artikel XI samt Zusatzprotokoll des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, zuzustellen, wodurch auch die Beendigung der mit der Inkorporation verbundenen patronatischen Lasten beurkundet ist.

..... (Ort), am (Datum)

für den Inkorporationsträger

für die Diözese

(Die Beglaubigung der Unterschriften ist dann vonnöten, wenn Grundbuchseintragungen aufgrund des Übereinkommens erfolgen müssen. Sonst entfällt die – staatliche – Beglaubigung der Unterschriften.)

Dieser Mustervertrag wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 7.-9. April 1992 zustimmend zur Kenntnis genommen.

III. Personalia

1. Kath. Laienrat Österreichs

Bei der Vollversammlung am 13./14. 3. 1992 wurde Dr. Franz STADLER zum Präsidenten gewählt. Außer den 12 gewählten Mitgliedern wurden gemäß Statut des KLRÖ von der ÖBK auf vier Jahre zu Mitgliedern bestellt:

Roman KROBATH, Prof. Dr. Manfred MAUTNER-MARKHOF, Helene KOLLER-BUCHWIESER, NR Günter KIERMAIER.

2. IAG

Auf Vorschlag der Liturgischen Kommission Österreichs hat die ÖBK in die IAG entsandt:

Pfarrer Mag. Roland BACHLEITNER (Steyr), Prof. P. Dr. Winfried GLADE SVD (St. Gabriel), Univ.-Prof. Msgr. Dr. Philipp HARNONCOURT (Graz), Univ.-Prof. Msgr. Dr. Hans HOLLERWEGER (Linz), Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard MEYER SJ (Innsbruck), Prof. Dr. Franz Karl PRASSL (Graz).

3. PKÖ

Frau Ingrid KROMER wurde anstelle von Mag. Martin

IV. Dokumentation

1. Dienst für Kirche und Welt

Zum päpstlichen Dokument über Fragen der Priesterbildung

Von Regens Karl Hillenbrand (Würzburg)

Das neueste Rundschreiben von Papst Johannes Paul II. „Pastores dabo vobis“ trägt in seiner deutschen Fassung den Untertitel: „Priesterbildung im Kontext der Gegenwart“. Damit ist bereits ein entscheidendes Stichwort genannt: Die einzelnen Aussagen müssen unbedingt von ihrem Kontext her gelesen werden, denn ein isoliertes

6.

Kirchenbeitragsordnung

Die KBO wird im § 9 Abs. 1 abgeändert: Der Begriff „zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes“ wird ersetzt durch „Einkommen im Sinne des jeweils geltenden Einkommenssteuergesetzes“.

KARGL zur Vertreterin der AKJÖ in der Pastoralkommission bestellt.

4. Institut Fernkurs für theologische Bildung

Frau Dr. Eva SCHMETTERER wurde zum Mitglied des Kuratoriums bestellt.

5. Kath. Apothekergemeinschaft Österreichs

Präsident: Mag. Lorenz WEHRSTEIN, Vizepräsidenten: Mag. Ingeborg MAUGSCH, Mag. Sr. Adelma LEITNER.

6. ARGE der Säkularinstitute

Frau Margarete HERNDLHOFER wurde auf fünf Jahre zur neuen Vorsitzenden gewählt.

7. Ausländerseelsorge

Die ÖBK gab ihre Zustimmung zur Bestellung von P. Slavko ANTUNOVIC OFM zum Seelsorger der Kroaten in der Erzdiözese Wien und von P. Josip KOREN OFM zum Seelsorger der Kroaten in der Diözese Linz.

Herausnehmen einzelner Sätze aus dem Gesamtzusammenhang der lehramtlich-theologischen und pastoralen Entwicklung seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil würde ihrer Aussageabsicht nicht gerecht.

Das Dokument ist aus dem Material der Bischofssynode von 1990 entstanden und versucht in sechs Kapiteln, die Konzilsaussagen über den Beruf und die Ausbildung des Priesters auf eine veränderte Zeitsituation anzuwenden. So unternimmt das erste Kapitel eine – sicher nicht vollständige – Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse unter dem Aspekt: „Die Priesterbildung vor den Herausforderungen am Ende des zweiten Jahrtausends“. Es handelt sich dabei um eine differenzierte Phänomenbeschreibung, die Probleme und Chancen bei der Verkündigung

des Evangeliums in ihrer untrennbaren Verflochtenheit nüchtern auslotet. Das Dokument verzichtet weitgehend auf pauschale Schuldzuweisungen und versucht eher, Spannungen und Ambivalenzen zu skizzieren. Im zweiten Kapitel erfolgt unter dem Titel „**Wesen und Sendung des Priesteramtes**“ ein Perspektivenwechsel in Form einer knappen Zusammenfassung der kirchlichen Lehre über den Dienst des Priesters. Ein zentraler Verstehenszugang ergibt sich aus einer Begriffsreihe, die schon bei den vorhergehenden Bischofssynoden prägend geworden war und nun als wichtiges Kontinuitätselement wieder aufgegriffen wird: **Mysterium, Communio und Missio**. Diese lateinischen Worte sind in den letzten Jahren fast zu „kirchlichen Schlüsselbegriffen“ geworden und dienten bei der Synode von 1985 dazu, die Botschaft von der Kirche neu zusammenzufassen. Die Bischofsversammlung von 1987 hat diese Ausdrücke dann im Blick auf die Sendung der Laien präzisiert. Bei der Synode von 1990 wurden sie verwendet, um das Eigene und zugleich Verbindende im Dienst des Priesters zu kennzeichnen: Seine Sendung (Missio) besteht darin, daß er für die Gemeinschaft der Kirche (Communio) das Lebensgeheimnis (Mysterium) Christi, nämlich die in ihm unüberbietbar geschehene Zuwendung Gottes zur Welt, erfahrbar macht. Daraus läßt sich jedoch keine wie auch immer geartete Höherstellung des Priesters ableiten; es geht vielmehr um eine spezifische, ganz persönliche Indienstnahme für Kirche und Welt, weil sich die Gegenwart Jesu in Wort und Sakrament nie anonym vollzieht. Indem das Dokument gerade die unterscheidenden Merkmale des Priesterseins in Beziehungsbegriffen ausdrückt und so die tiefe Verwurzelung des Amtes im Volk Gottes verdeutlicht, wird sowohl eine Isolierung vermieden, die den Priester zu bruchlos von der Verbindung mit Christus ableitet und dabei seine bleibende Umkehrbedürftigkeit übersieht, wie auch eine Nivellierung, die den priesterlichen Dienst nur als einen (womöglich ersetzbaren) Ausdruck kirchlicher Lebensvollzüge sieht und damit seinem spezifischen Charakter nicht gerecht wird.

Konkretisiert werden diese Grundaussagen in einem dritten Abschnitt: „**Das geistliche Leben der Priester**“. Auf besonderes Interesse in diesem Kapitel werden natürlich die Sätze über die priesterliche Ehelosigkeit stoßen. Es wäre jedoch fatal, von einem verengten erkenntnisleitenden Interesse her („fällt der Zölibat oder nicht ... ?“) aus diesen Passagen einzelne Aussagen herauszugreifen, die ihr eigentliches Profil eben nur vom umfassenden Kontext her gewinnen können. Schon die Synode war sich darüber im klaren, daß eine bloße Bekräftigung der geltenden Disziplin nicht genügt, sondern neue Motivationen und Verstehenszugänge gesucht werden müssen, welche die priesterliche Ehelosigkeit in ihrer Rückbindung an die Christusbotschaft wieder deutlicher hervortreten lassen und sie nicht bloß als Haltung des Verzichts darstellen. Das Dokument versucht diese Begründung, indem es darauf verweist, daß eine angemessene Sicht des Zölibats nur im Blick auf eine gegenseitige Durchdringung der drei evangelischen Lebensformen Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam möglich ist: Diese sind nicht zur Selbstvervollkommnung, sondern in Form der Stellvertretung für Kirche und Welt da, um schon in diesem Leben auf eine darüber hinausweisende Erfüllung hinzudeuten. Ehelosigkeit erhält so den Charakter einer umfassenden Beziehungsfähigkeit, die über höchst sinnvolle personale Bindungen

hinausreicht und von daher gerade dem priesterlichen „Dienst an der Einheit“ angemessen ist. Das Gelingen dieser Lebensform wird in Gegenwart und Zukunft freilich entscheidend davon abhängen, inwieweit dieser Gedanke der „personüberschreitenden Offenheit“ in der konkreten Lebenspraxis von Priestern deutlich wird. Im Rundschreiben des Papstes werden Ehe und Zölibat nicht gegeneinander ausgespielt, sondern durchaus als sich ergänzende Lebenszeugnisse für die Zuwendung Gottes gesehen. Diese Sicht gewinnt vor dem Hintergrund zusätzliche Konturen, indem „geistliches Leben“ nicht als abgehobene Innerlichkeit, sondern als Sendung zum Dienst und damit grundlegend als gläubiger Umgang mit der Wirklichkeit begriffen wird.

Eine ähnliche Perspektive zeigt sich im vierten Kapitel: „**Der Priesterberuf in der Pastoral der Kirche**“. Die Sorge um Priesterberufe setzt dann richtig an, wenn sie Gesamtpastoral immer mehr als Berufungspastoral versteht. Das beginnt bei der Sicht des Lebens überhaupt: Menschsein ist nicht Verurteilung zu einem vorgefertigten Schicksal oder freibleibendes Angebot, sondern auf verschiedenste Weise Gerufensein. Erst recht kann jede Form von Christsein nur als Wechselbeziehung von Ruf Gottes und Antwort des Menschen gelebt werden; durch den dialogischen Ansatz wird schon der „Gemeinschaftsraum Kirche“ vorgeprägt. Diese beiden Momente gehören auch im Priestertum immer zusammen. Daraus folgt zum einen die Erkenntnis, daß sich Priesterberufe nicht „machen“, sondern immer nur entdecken und fördern lassen – denn zuallererst ereignet sich „Berufung“ in der ganz persönlichen Glaubensinitiative Gottes gegenüber einem konkreten Menschen. Da christlicher Glaube wie auch der Dienst des Priesters aber von Anfang an auf die Kirche bezogen und nur in ihr lebbar sind, hat jede Art von Berufung eine ekklesiale Dimension: Zur eigenen Überzeugung, für dieses Amt berufen zu sein, gehört untrennbar die Annahme durch die Kirche. Diese Vermittlung von subjektivem Berufungsbewußtsein und kirchlicher Eignungsfeststellung wird in einer Zeit zunehmender Individualität sicher schwieriger, ist aber zugleich mehr denn je notwendig; das nachsynodale Schreiben sieht dieses Beziehungsgeflecht sehr differenziert, wenn es betont, daß ekklesiale und personale Aspekte nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, weil sonst der Sinn von „Berufung“ im Ansatz verfehlt wäre. Dieses Kriterium ist auch im Blick auf die wachsende Bedeutung geistlicher Gemeinschaften zu betonen, die einerseits jungen Christen häufig eine echte persönliche Beheimatung bieten, sich aber auch an ihrer orts- und gesamtkirchlichen Integrationsbereitschaft messen lassen müssen.

Das fünfte Kapitel befaßt sich mit der **Ausbildung der Priesteramtskandidaten** und ist von der spezifischen Zielsetzung des päpstlichen Rundschreibens her auch das umfassendste. Das Dokument macht damit ernst, daß Priesterbildung nur in einer „Gleichzeitigkeit“ von geistlichem Leben und menschlicher Reife, theologischer Bildung und pastoraler Befähigung erfolgen kann. Wie selten zuvor wird – als Konsequenz aus der Einsicht, daß Gnade die Natur voraussetzt – eine gediegene menschliche Reife als Fundament der gesamten Ausbildung gesehen. Betont wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer stabilen Beziehungsfähigkeit und einer ausgewogenen Gefühlskultur gerade im Blick auf die Hinführung zur ehelosen Lebensform. Geistliches Leben und wissen-

schaftliche Ausbildung sollen auf die Befähigung zu einer weltweit mehr und mehr dringlichen Neu-Evangelisierung ausgerichtet sein. Gerade die heutige Situation, die von einer nie zuvor erlebten Verflochtenheit verschiedenster – oft widerstreitender – Entwicklungen geprägt ist, erfordert ein hohes theologisches Reflexionsniveau. In diesem Zusammenhang erhält der Kontakt mit den Humanwissenschaften eine immer größere Bedeutung. Die pastorale Befähigung schließlich muß sich über den notwendigen Kompetenzerwerb durch Einzelmaßnahmen hinaus an der „Grundausrichtung“ Jesu orientieren, der stets neu Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen hergestellt hat. Von daher wird Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit in dem neuen Dokument regelrecht als priesterliche Grundhaltung gefordert, die sich letztlich am „Lebensstil“ Gottes selbst orientiert und nicht einfach als bloßes Mittel zur besseren Bewältigung anstehender Aufgaben verstanden werden darf. Als wesentliche Hilfe zur Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit wird auch das Priesterseminar gesehen. Es ist gegenüber früheren Zeiten nicht mehr so sehr ein „Schutzraum“, in dem eine bereits erkannte Berufung zum Priester gepflegt wird; heute hat es mehr den Charakter einer suchenden Weggemeinschaft, in die verschiedenste Erfahrungen und Vorgehensweisen eingebracht und in helfend-konfrontierender Begleitung auf eine Entscheidung hin zu fördern versucht werden. Unverzichtbar ist dabei die Entwicklung einer eucharistischen Lebenskultur, die sich darum bemüht, verschiedenste „alltägliche“ Lebensvollzüge von der Hingabe Jesu her und auf sie hin zu deuten.

Das sechste Kapitel behandelt den Gedanken der „Priesterbildung als Lebensprozeß“ und macht deutlich, daß Priestersein ein lebenslanges Reifen darstellt, das ständig aus einer Haltung der Umkehr lebt und in allen Dimensionen eine immer wieder erneuerte menschliche, theologische, spirituelle und pastorale Formung braucht, die über bloße „Weiterbildung“ hinaus auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung abzielt. Damit soll nicht nur der Gefahr von Routine und Oberflächlichkeit bzw. der zunehmend drohenden Überforderung vieler Priester begegnet werden; es geht vielmehr um Hilfen, die zu einer je neuen Standortbestimmung im Glauben beitragen können. Betont wird in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit des diözesanen Presbyteriums, es rücken in Ergänzung dazu aber auch neue Gemeinschaftsformen priesterlichen Lebensstils in den Blick.

Das Dokument beschränkt sich bewußt darauf, Grundperspektiven aufzuzeigen und eher allgemeine Richtlinien vorzugeben – mehr kann ein weltkirchliches Rundschreiben sicher auch nicht leisten. Es wäre zu wünschen, daß seine Aussagen mit der nötigen Offenheit und Differenzierungsbereitschaft gelesen und rezipiert werden; für die ortskirchliche Ebene ergibt sich dann freilich die gewiß nicht leichte Aufgabe, vom „daß“ zum „wie“ zu kommen und globale Perspektiven mit den eigenen Erfahrungen zu vermitteln. Zu diesem Bemühen wird das von der deutschen Bischofskonferenz noch für dieses Jahr angekündigte Schreiben zu Fragen des priesterlichen Dienstes sicher einen wichtigen Beitrag leisten.

2. Ad limina-Besuch

Theologische Bemerkungen

Der „ad limina“-Besuch ist kein bloßer Verwaltungsvor-

gang. Er umfaßt vielmehr eine Ekklesiologie, die er in konkrete Handlungsformen übersetzt; mit anderen Worten ist er angewandte Ekklesiologie.

Das II. Vatikanische Konzil hat uns durch die tiefe Verknüpfung der vier großen Konstitutionen über die Liturgie, die Kirche, das Wort Gottes und die Kirche in der Welt von neuem die Dynamik einer Kirche gelehrt, die, geleitet von der Antriebskraft des Evangeliums, ständig auf das Heil der Welt ausgerichtet ist, und es hat uns das Zentrum des Lebens und der Verfassung der Kirche in der Anbetung, in der Liturgie gezeigt. Die Kirche feiert nicht nur die Gemeinschaft; die Kirche ist Gemeinschaft. Die wesentliche Struktur der Kirche erfließt aus ihrer liturgischen Mitte, die auch die Mitte ihres Kircheseins ist. Deswegen bin ich der Ansicht, daß eine kurze Analyse einiger Hauptelemente des Hochgebetes uns helfen kann, das theologische Umfeld und die tiefen Wurzeln eines so wichtigen kirchlichen Aktes wie des „ad limina“-Besuches besser zu verstehen.

1. Die Perichorese zwischen Universalkirche und Ortskirche und ihre petrinische Mitte in der Eucharistiefeier

Greifbares Subjekt der Eucharistiefeier ist die Ortskirche, die beim Empfang der Gegenwart des Herrn, der Gegenwart Christi das gesamte Geschenk des Heiles empfängt und so Verwirklichung der Kirche wird. Dabei müssen wir uns der wesentlichen christologischen Implikationen bewußt sein. Christus ist unser Mittler beim Vater; er führt uns zum Vater, indem er uns in der Einheit des Heiligen Geistes vereint. Der feierliche Schluß des Kanons weist auf diesen trinitarischen Charakter der Liturgie hin, drückt ihre christologische Dimension mit den Worten „per – cum – in“ aus, führt zum „Du“ des Vaters („Tibi“) und umschließt alles „in unitate Spiritus Sancti“. Die historische Forschung belehrt uns darüber, daß der Formel „in unitate Spiritus Sancti“ eine andere entspricht, die etwa im Kanon des Hippolyt mit „in sancta Ecclesia tua“ übersetzt wird: Die Kirche ist die vom Heiligen Geist geschaffene Einheit. Die Christologie schließt den trinitarischen Glauben ein; die Dynamik und der Realismus des trinitarischen Glaubens aber schließt in sich die Katholizität jeder Eucharistiefeier. Die Gegenwart des Herrn umfaßt die Gegenwart der Seinen, die Einheit der Ortskirche mit allen Gliedern der Kirche Gottes. Teilkirche und Universalkirche durchdringen sich in einer unlösbaren Perichorese.

Diese Perichorese zwischen Teil- und Universalkirche ist eine der Grundgegebenheiten biblischer Ekklesiologie, eine logische Konsequenz der Verbindung zwischen Christologie und Ekklesiologie. Die Liturgie weist uns auch auf die verschiedenen Dimensionen dieser Perichorese hin. In der Präfation heißt es, daß die Eucharistie in Gegenwart der Engel Gottes gefeiert wird. In der Liturgie sind wir mit den Heiligen und den noch im Fegfeuer leidenden Seelen verbunden – eine in der gegenwärtigen Diskussion um das Problem der Inkulturation sehr bedeutende Tatsache. Die Frage der Vorfahren ist in Afrika sehr wichtig, aber eben nicht nur in Afrika, denn sie könnte uns helfen, die Ausdehnung der Kirche über die Grenzen des Todes hinaus wiederzuentdecken – als eine von der Mauer des Todes nicht begrenzte Universalität. Und schließlich feiern wir die Eucharistie „una cum Papa nostro et cum antistite nostro . . .“. Die historische Forschung hat uns gezeigt, daß sich diese Formeln in der Römischen

Liturgie wenigstens seit dem dritten Jahrhundert finden; ein solcher Ausdruck der Gegenwart der Universalkirche in der Teilkirche gehört also wirklich zum Wesentlichen christlichen Bewußtseins.

Wir sind damit bereits an jene Stelle gelangt, wo sich die theologische Bedeutung der „ad limina“-Besuche abzeichnet. Die einzelnen Priester feiern die Eucharistie in Einheit mit ihrem Bischof, der ihre Verbindung zur Kette der katholischen Tradition ist. Diese Kette aber ist – getreu dem radikalen Personalismus des Christentums – eine personalisierte und sakramentale Kette: die apostolische Sukzession. Mit dem Bischof tritt in die Eucharistie auch die diachronische Dimension ein, der Glaube aller Zeiten. Aber die Bischöfe bilden keine unförmige Masse, so als stünde einer neben dem anderen, wie eine heute ziemlich verbreitete Idee über eine sogenannte Konziliarität der Kirche unterstellt. Dem Konzil von Nizäa folgend hatte die byzantinische Kirche die Idee der Pentarchie formuliert, d. h. der fünf Zentralpunkte, in denen sich Einheit und Universalität der Kirche konkretisiert. Der theologische Kern dieses Modells war die petrinische Idee, hier ausgedeutet in der Tradition der drei Sitze Petri (Jerusalem, Antiochien, Rom), des Sitzes des hl. Markus (Alexandrien), der sich in die petrinische Überlieferung durch die Verbindung des hl. Petrus mit seinem Übersetzer für die griechische Welt einfügt, und des Sitzes des Petrusbruders Andreas (Konstantinopel). Es ist klar, daß das historische Fundament dieser Konstruktion für Alexandrien und Konstantinopel sehr schwach ist. Wichtig bleibt jedoch, daß mit dieser Struktur auch der Orient die Idee des petrinischen Einheitsfundamentes und die Konkretheit der Einheit und Universalität der Kirche in der Nachfolge des hl. Petrus aufrechterhalten hat. Die Einheit ist nicht nur das Ergebnis einer vagen Symphonie erwünschter Konziliarität der verschiedenen Teilkirchen unter sich; vielmehr hat die Einheit Namen und Sitz: Petrus und Rom. Daher feiern wir die Messe nicht nur in Einheit mit dem Ortsbischof, sondern „una cum Papa nostro“. Diese Einigung mit dem Bischof von Rom eint die Bischöfe auch untereinander und ist die grundlegende Bedingung ihrer Kollegialität.

2. Der „ad limina“-Besuch als konkrete Konsequenz dieser Struktur

Wie alle anderen Dimensionen der Eucharistie fordert auch dieses „una cum“ eine Praxis. Es kann nicht bloße Formel bleiben. Ein erster in diesem Wort enthaltener Bestandteil einer solchen Praxis ist eine gemeinsame Ordnung, das Recht der Kirche, dessen Funktion es ist, die Fortdauer der wesentlichen Gegebenheiten, also den Glauben und die Sakramente, zu schützen und den guten Verlauf der kirchlichen Gemeinschaft Tag für Tag zu regeln. Ein zweiter Bestandteil dieses „una cum“ ist sodann die konkrete Zusammenarbeit mit dem Papst im täglichen Leben der Kirche und der Gehorsam gegenüber dem Papst als Garanten der Einheit und authentischem Interpretieren ihrer Erfordernisse. Der christliche Personalismus verlangt schließlich, daß dieses „una cum“ sich nicht in bürokratischen und administrativen Strukturen erschöpft, sondern daß es auch zu einer persönlichen Begegnung am Sitz des hl. Petrus wird. Der „ad limina“-Besuch ist so Instrument und konkreter Ausdruck der Katholizität der Kirche, der Einheit des Bischofskollegiums, die von der Person des Nachfolgers Petri verkörpert und vom Ort des Martyriums Petri bezeichnet wird; der

Besuch ist die sichtbare Verwirklichung jener Perichorese zwischen der Universalkirche und den Teilkirchen, von der wir oben gesprochen haben. Die Spur eines ersten „ad limina“-Besuches finden wir im Brief des hl. Paulus an die Galater, wo er von seiner Bekehrung und von seinem Weg zum Apostolat für die Heiden spricht, und wo er – trotz seiner direkt durch den auferstandenen Herrn erfolgten Berufung und Unterweisung zum Apostel – sagt: „... später ... ging ich nach Jerusalem hinauf, um Kephas kennenzulernen, und blieb fünfzehn Tage bei ihm“ (1,18). Die gleiche Geste wiederholt sich nach vierzehn Jahren noch einmal: „Vierzehn Jahre später ging ich wieder nach Jerusalem hinauf ... legte der Gemeinde ... das Evangelium vor; ich wollte sicher sein, daß ich nicht vergeblich laufe oder gelaufen bin“ (2,2). In einem gewissen Sinn könnte man sagen, daß mit den „ad limina“-Besuchen auch ein wichtiger Bestandteil der alttestamentlichen Religiosität fortgesetzt wird, wie etwa im Buch Exodus 34,24 ausgedrückt: „... dreimal im Jahr wirst du hinaufsteigen, um in der Gegenwart des Herrn deines Gottes zu erscheinen...“. Dieses Gebot galt der Bewahrung und Konkretisierung der Einheit Israels; in dieser dauernden Wallfahrt wurde auch die Erfahrung der Wanderjahre durch die Wüste fortgesetzt: das Volk Israel blieb so ein Pilgervolk hin zur Einheit, hin zu seinem Gott. Das Pilgern, das Auf-dem-Weg-zur-Einheit-Sein als lokaler und personaler Ausdruck der Einheit bewahrt seinen gesamten Wert auch in der Kirche des Neuen Testaments.

3. Die ekklesiologischen Dimensionen des „ad limina“-Besuches

Die Perichorese zwischen Universalkirche und Teilkirchen, die in den „ad limina“-Besuchen verwirklicht und sichtbar zum Ausdruck gebracht wird, schließt ebenfalls drei konkrete Dimensionen der Ausübung des bischöflichen Amtes mit ein, die ich zum Schluß meiner Überlegungen kurz berühren möchte.

a) Diese Perichorese umfaßt die Perichorese zwischen der Kollegialität der Bischöfe und dem Primat des Nachfolgers des hl. Petrus. Der Besuch erfordert eine gegenseitige Begegnung: Der Papst empfängt den Bischof und stellt damit eine Beziehung zu den Gliedern des Bischofskollegiums her; er, der Garant der Einheit, der Universalität und der Katholizität der Kirche, braucht die Begegnung mit den bischöflichen Mitbrüdern, mit der konkreten Katholizität der Kirche: Rechtlich-theologische Katholizität und konkret-empirische Katholizität müssen sich begegnen, sich durchdringen, um die wahre Katholizität der Kirche in Entsprechung zu ihren theologischen Kriterien immer mehr wachsen zu lassen und sie mit der vielfältigen Wirklichkeit des Glaubens der Völker zu erfüllen.

Der Papst bezieht sich auf die Bischöfe, und die Bischöfe beziehen sich auf den Papst, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, vergeblich zu laufen oder gelaufen zu sein (cf. Gal 2,2). Sie sind die Glieder des Bischofskollegiums, das Nachfolger des Apostelkollegiums ist; beim Besuch in Rom bringen sie ihr Bewußtsein zum Ausdruck, daß die Kollegialität die petrinische Mitte verlangt und ohne diese Mitte zu einer irrealen Idee wird.

b) Die Begegnung zwischen Kollegialität und Primat schließt folgerichtig eine Begegnung zwischen aktueller Glaubenserfahrung und dauerndem Glaubensbekenntnis ein, **zwischen dem synchronischen und dem diachronischen Aspekt des Glaubens**, zwischen den Prinzipien und der gelebten Wirklichkeit. Diese Begegnung kann

schwierig sein; desto mehr ist sie nötig. Um konkret zu sein, braucht der Glaube die ständig neuen Erfahrungen der menschlichen Geschichte; diese immer bruchstückhaften Erfahrungen jedoch werden nur dann Teil des Reichtums der Katholizität, wenn sie vom gleißenden und brennenden Licht des gemeinsamen Glaubens gereinigt und erleuchtet werden. Während der Zeit zwischen den zwei Weltkriegen hat man oft gesagt, daß die großen menschlichen Erfahrungen der Taufe bedürfen. Diese Aussage ist wahr; aber man hat doch manchmal vergessen, daß die Taufe nicht etwa nur ein kleiner Guß mit ein bißchen Wasser ist, sondern Tod und Auferstehung vom Tode zu einem neuen Leben. Der Glaube entsteht nicht aus der Erfahrung – er entsteht vielmehr aus dem Worte Gottes –, aber er inkarniert und bestätigt sich in der Erfahrung. Die gegenseitige Durchdringung von theologischer und jurisdiktorischer Katholizität, die das Ziel der „ad limina“-Besuche ist, erfordert eine ständig neue Durchdringung zwischen Erfahrung und Glaubenslehre: Die Erfahrung muß sich auf den Glauben beziehen und sich in ihm reinigen; der Glaube wiederum muß von der Erfahrung befruchtet werden.

c) Der „ad limina“-Besuch schließt endlich eine Begegnung zwischen personalem und gemeinschaftlichem Prinzip in der Regierung der Kirche ein. Der Herr hat die Regierung seiner Kirche Personen und nicht Strukturen anvertraut. Nicht die Strukturen sind verantwortlich, sondern nur die Personen, weil in deren Gewissen die Stimme Gottes widerhallt. Die Tatsache, daß die Einheit der Kirche sich schließlich nicht in einer vagen Konziliarität, sondern in einer Person ausdrückt, ist ja nur der letzte Angelpunkt des Personalismus im Aufbau der Kirche. Auf der anderen Seite befinden sich isolierte Personen immer in der Gefahr, der Willkür zu verfallen; so wird der Personalismus ohne die Ergänzung aus der gemeinschaftlichen Dimension einseitig. Die persönliche Verantwortlichkeit des Papstes und der einzelnen Diözesanbischöfe sind in der Kollegialität aller Apostelnachfolger und in der Gemeinschaft der Teilkirchen verbunden. Zusätzlich zum grundlegenden Band des Glaubens und der Sakramente, durch das sich das „Wir“ der Kirche verwirklicht, kennt die Überlieferung vor allem die Figur der „Beratung“, zu der Bestandteile wie gemeinsame Überlegung, Dialog, Diskussion und Abstimmung gehören und in der wir eine Synthese von persönlicher Verantwortung und gemeinschaftlicher Struktur vorfinden. Im „ad limina“-Besuch spiegelt sich gleichfalls diese Perichorese zwischen Personalismus und gemeinschaftlicher (kollegialer) Dimension wider. Zwei Personen begegnen sich, der Bischof einer Teilkirche und der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, jeder mit seiner unersetzlichen Verantwortung, aber sie begegnen sich nicht als isolierte Personen; jeder von ihnen stellt auf seine Weise das „Wir“ der Kirche dar, das „Wir“ der Gläubigen und das „Wir“ der Bischöfe, und er muß dieses „Wir“ darstellen. In der Gemeinschaft von Papst und Bischof nämlich haben die Gläubigen, hat die Universalkirche mit der Teilkirche Gemeinschaft.

So kehren wir zum Schluß zu unserem Ausgangspunkt zurück. Denn all das ist im „una cum“ des eucharistischen Hochgebetes aufgezeigt.

Der „ad limina“-Besuch findet in diesen Worten seine theologische Wurzel und seinen greifbaren Inhalt.

Joseph Card. Ratzinger

3. Ad limina-Besuch

Grußwort des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz an Papst Johannes Paul II

(25. 4. 1992)

Heiliger Vater, im Namen meiner Mitbrüder darf ich Eure Heiligkeit nun zum Abschluß unseres Ad limina-Besuches dankbar grüßen und zugleich unserer Freude versichern: Wir sind nach Rom gekommen, um „Petrus zu sehen“, und haben bei Ihm Aufnahme gefunden.

Im Abstand eines Quinquenniums ist der Österreichische Episkopat (nach 1987) in dieser Osterwoche wieder dem Papst als dem Inhaber des Petrusamtes begegnet, um sein Wort zu hören, ihm zu danken, zu berichten, Hilfe anzubieten, aber auch Rat und Hilfe zu erbitten.

Im Abstand eines Quinquenniums durfte Österreich Sie, Heiliger Vater, schon zweimal zu einem Pastoralbesuch begrüßen: September 1983 – 200 Jahre nach der denkwürdigen Reise Pius VI. nach Wien – und im Juni 1988. Beide Male kamen Eure Heiligkeit über Wien, die „limina“ unseres Landes. Beide Male haben wir deutliche Zeichen Ihrer liebevollen Zuwendung und Hirtensorge empfangen.

Wie bei der Begrüßung Eurer Heiligkeit am 23. Juni 1988 im Wiener Stephansdom erlaube ich mir auch in dieser Stunde an Christi Wort beim letzten Ostermahl zu erinnern: „Simon, Simon, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen, wie man Weizen siebt. Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wankt. Du, hinwieder, stärke deine Brüder!“

Im Glauben daran, daß diese Zusage des Herrn auch dem 263. Nachfolger des hl. Petrus gilt, erbitten wir von Eurer Heiligkeit den Apostolischen Segen, für uns, für die uns Anvertrauten und unser Land.

4. Ad limina-Besuch

Ansprache des Heiligen Vaters

(25. 4. 1992)

Herr Kardinal, liebe Mitbrüder!

1. Zu Eurem Besuch in der Ewigen Stadt und an den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus heiße ich Euch herzlich willkommen. Ihr tragt die Verantwortung für die Kirche in den Diözesen eines Landes, das im Herzen Europas liegt und das eine lange christliche Tradition seit den ersten Jahrhunderten hat.

Euer Ad-limina-Besuch bedeutet die Bestätigung und Erneuerung Eurer sichtbaren Gemeinschaft und Einheit mit dem Papst und mit der Gesamtkirche. „Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen. Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ (Dogmatische Konstitution LG 23).

2. In Dankbarkeit vor Gott denke ich zurück an die gnadenvollen Tage des Jahres 1988, während derer ich – Eurer brüderlichen Einladung Folge leistend – meinen zweiten Pastoralbesuch der Kirche in Österreich abstaten konnte. Das Zeugnis des Glaubens vieler Menschen, die herzliche Aufnahme allerorts, die gute Vorbereitung und unvergeßliche Begegnungen mit den Menschen des Lan-

des behalte ich in dankbarer Erinnerung. In einer Zeit, der bald unerwartete Veränderungen vor allem in Osteuropa folgen sollten, konnte ich die Gläubigen in Eurer Heimat zur Bereitschaft und zum Ausharren in der Wahrheit Christi ermutigen. Die neu bestärkte Hoffnung der Menschen in Österreich wurde besonders in den Jahren 1989/1990 zur Hoffnung und Hilfe für viele Menschen in Euren östlichen Nachbarländern. Mit dem Namen Eures Landes verbinden heute viele die dankbare Erinnerung an Hilfe für Flüchtlinge, Verfolgte, Einwanderer und Notleidende aus allen Teilen der Welt.

Es ist erfreulich zu hören, daß die Bewußtseinsbildung unter den Gläubigen und Menschen guten Willens in Österreich für die Anliegen der Mission sowie die Beschaffung finanzieller Mittel während der letzten Jahre große Fortschritte gemacht haben. Es ist in der Tat ein großes Zeichen der Liebe der österreichischen Christen, daß so viel für die Mission, die Entwicklungshilfe und die Caritas gegeben wird. Zutiefst bin ich davon überzeugt, daß auch in den Nöten der kommenden Jahre die Katholiken in Österreich zu großzügigem Wohlwollen, zur tätigen Nächstenliebe und zur besonderen Sorge für die Glaubensbrüder bereit sind.

3. Euer Land ist mit der Kultur, Geschichte und Zivilisation Europas besonders eng verbunden. In oft einzigartiger Weise war die Kirche in Österreich, vor allem in den vergangenen Jahrzehnten, die Brücke zu den Glaubensbrüdern in Osteuropa. Im nunmehr veränderten Europa wird Euer Land eine gewichtige Stimme haben. Mögen die vielen Kontakte und Initiativen für Osteuropa in der Vergangenheit auch in der Zukunft in neuen Formen ihre Fortsetzung finden. Dankbar gedenken wir des Werkes von Kardinal Franz König, dessen weitblickende und mutige Initiativen nun ihre Früchte tragen. Nunmehr kann die Kirche in Osteuropa in veränderten Verhältnissen der Freiheit am Austausch jener geistlichen Güter mitwirken, die für eine Neuevangelisierung Europas Antrieb und Glaubenszeugnis sein werden.

Die Synode der Bischöfe Europas ist Anlaß gewesen, über die Neuevangelisierung Europas nachzudenken, im Gebet Mut zu fassen und miteinander Wege zu suchen, die sowohl Westeuropa als auch Osteuropa die Erneuerung in der Wahrheit Christi vermitteln können, so daß dieser Erdteil wieder zu neuer missionarischer Kraft findet. Wenn es in Europa zu einer neuen Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi kommen soll, ist zuallererst ein geistiger Aufbruch, eine neue Entschiedenheit und Freudigkeit des Glaubens unter Christen nötig. Nur so können sie „Zeugnis von unserer Hoffnung“ geben; nur so wird der Glaube auch wieder schöpferische geistige und kulturelle Kraft werden. Dazu gehört ein mutiger Dialog mit den verschiedenen Strömungen des modernen Geisteslebens, in dem der Glaube reinigend und befruchtend wirken kann, zugleich aber auch selbst vertieft und bereitet wird.

4. Es ist mir ein wirkliches Anliegen, Euch zu ermutigen und für Eure oft mühevollen Arbeit zu stärken; ich weiß um Eure Mühen und Sorgen. Mit Gottes Hilfe werdet Ihr Eure Prüfungen bestehen, wenn Ihr eines Sinnes brüderlich verbunden seid und öffentlich Zeugnis Eurer Gemeinschaft mit dem Papst und untereinander gebt, wie es die Dogmatische Konstitution über die Kirche des II. Vatikanischen Konzils ausgedrückt hat: „Das Kollegium oder die Körperschaft der Bischöfe hat aber nur Autorität, wenn das Kollegium verstanden wird in Gemeinschaft mit

dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt... Die Ordnung der Bischöfe aber, die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiterbesteht, ist gemeinsam mit ihrem Haupt, dem Bischof von Rom, und niemals ohne dieses Haupt, gleichfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche (LG 22).

Herzlich grüße ich den Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, Herrn Kardinal Hans-Hermann Groër, den Erzbischof von Wien. Ebenso herzlich begrüße ich Euch alle, besonders jene Mitbrüder, die seit dem letzten Adlimina-Besuch als neue Mitglieder in das Bischofskollegium eingetreten sind oder dort eine neue Aufgabe übernommen haben: Erzbischof Georg Eder, die Diözesanbischöfe Klaus Küng und Kurt Krenn, den Koadjutor des Militärbischofs, Msgr. Christian Werner, und den Weihbischof der Erzdiözese Wien, Msgr. Christoph Schönborn.

5. Die Quinquennialberichte vermitteln einen objektiven Überblick über den Zustand Eurer Diözesen, über erfreuliche Fortschritte und auch Entwicklungen, die zu mancher Sorge Anlaß geben können. Was immer sich heute in Kirche und Welt an irgendeinem Ort zuträgt, hat Auswirkungen auf das Ganze. In der eins werdenden Welt ist die Verantwortung aller für alle zu einer unmittelbaren Erfahrung geworden. Vollbringt deshalb Euren bischöflichen Dienst mit Gewissenhaftigkeit und Wachsamkeit immer mehr auch als Dienst der Einheit mit der Gesamtkirche; achtet auf die Einheit der Glaubens- und Sittenlehre, wie sie das Lehramt verbindlich vorlegt.

6. In besonderer Weise müssen wir uns alle die Gestaltung des Theologiestudiums sowie eine gedeihliche Entwicklung der theologischen Fakultäten und Hochschulen angelegen sein lassen. In meinem jüngsten nachsynodalen Schreiben „Pastores dabo vobis“ habe ich die grundlegenden Prinzipien der wissenschaftlich-intellektuellen Ausbildung und der spirituellen Formung der Priesteramtskandidaten grundgelegt. „Die wissenschaftlich-intellektuelle Ausbildung der Priesteramtskandidaten findet ihre charakteristische Rechtfertigung in der Natur des geweihten Dienstes selbst und beweist ihre aktuelle Dringlichkeit angesichts der Herausforderung der ‚Neu-Evangelisierung‘, zu welcher der Herr die Kirche an der Schwelle des dritten Jahrtausend aufruft“ (Nr. 51). Zwischen Religion und Wissenschaft, zwischen Glaube und Kultur muß eine harmonische Beziehung bestehen: „Der Theologe ist also vor allem ein Glaubender, ein Mann des Glaubens. Aber er ist ein Glaubender, der sich über seinen Glauben Rechenschaft gibt (fides quaerens intellectum), um zu einem tieferen Verständnis eben dieses Glaubens zu gelangen. Die beiden Aspekte, der Glaube und das gereifte Nachdenken, sind tief miteinander verbunden und verflochten“ (Pastores dabo vobis, Nr. 53).

Aufgabe der theologischen Fakultäten ist es, die Gegenwart des christlichen Glaubens und seines großen geistigen Erbes an den Universitäten zu sichern. Dazu gehört zunächst die Treue zum eigenen Wesen und Ursprung der Theologie, ohne die sie als Theologie bedeutungslos wird und nichts mehr zu geben hat. Zugleich aber schließt diese Treue die Offenheit für alle Fragen des geistigen Lebens ein, weil sie ihrem Wesen nach Treue zur Wahrheit und Suche nach ihrer tieferen Erkenntnis ist. Deshalb verlangt die Theologie von ihrem eigenen Wesen her den Dialog mit den anderen Fakultäten. Eure Aufgabe als Leh-

rer des Glaubens ist es, die Theologen in dieser ihrer bedeutenden Sendung beratend undweisend zu begleiten und sie zu ermutigen, wenn das eine oder das andere nötig ist.

In der theologischen Ausbildung der künftigen Priester sowie auch der Religionslehrer und Mitarbeiter geht es nicht nur um die wissenschaftliche Qualität, sondern auch um das „sentire cum Ecclesia“ bei Dozenten und Studierenden. Dabei hat die Ausbildung der zukünftigen Priester eine besondere Stellung in der Gestaltung der Studien an den theologischen Fakultäten und Hochschulen. Es ist Eure Verantwortung, umsichtig und vorausschauend dafür Sorge zu tragen, daß eine genügend große Zahl geeigneter Priester für die Aufgabe eines akademischen Lehrers der Theologie vorbereitet wird. Gemeinsam mit den Oberen der Ordensgemeinschaften soll das Anliegen der Kirche wahrgenommen werden, daß in der Regel die künftigen Priester auch von Priestern ausgebildet werden. Auch die theologische und spirituelle Formung der künftigen Religionslehrer und Mitarbeiter im Bereich der Kirche obliegt der Verantwortung und Sorge der Bischöfe.

7. Mit meinem inständigen Gebet begleite ich Eure Mühen in der Sorge für geistliche Berufungen, im priesterlichen Dienst und im gottgeweihten Leben. Das Priesterseminar sei das Herzensanliegen eines jeden Bischofs; es bedarf jedoch auch der Mitarbeit der Seelsorger, der Religionslehrer, der Familien und der Pfarrgemeinden. Die Frage der geistlichen Berufe muß als das Anliegen der ganzen Diözese stets gegenwärtig sein, so daß jeder von Gott Berufene auch in den Stimmen der Menschen den Ruf in den Weinberg des Herrn vernimmt.

Der innere Sinn des priesterlichen Lebens ist nur im österlichen Licht erkennbar. Ostern ermutigt die Priester, die innige Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn zu suchen, „in seinem Namen das Leben zu haben und es in Fülle zu haben“ (Joh 20,30).

Wir alle haben die Pflicht, uns in der Begegnung mit dem auferstandenen Herrn zu erneuern. Deswegen bitte ich Euch und alle Priester sehr herzlich, den Wert des Bußsakramentes unseren Gläubigen deutlich zu machen, damit sie mit dem österlichen Frieden je neu beschenkt werden können.

8. Die reine und unverkürzte Lehre des Glaubens ist die unverzichtbare Mitte des schulischen Religionsunterrichtes in allen seinen Stufen und Formen. Die lernende Jugend muß durch den Religionsunterricht, der in Eurem Land in großzügiger Weise vom Staat unterstützt wird, die Gewißheit erhalten, daß ihnen das umfassende Glaubensgut vorgelegt wird. Nur dann kann der Religionsunterricht jene wahre Lebenshilfe für die jungen Menschen sein, die aus der Gnade und Wahrheit des Erlösers entspringt. Mit großer Hoffnung erwarten wir das Erscheinen des Weltkatechismus, der die Magna Charta der Katechese in aller Welt werden möge. An ihm hat Msgr. Schönborn entscheidend mitgewirkt. Achtet als Hüter und Lehrer des Glaubens darauf, daß die Methoden, Zielsetzungen und Unterrichtsmittel im Religionsunterricht mit dem Anspruch des katholischen Glaubens übereinstimmen, so daß die Lernenden das Christusgeheimnis als die Mitte ihres Lebens erfassen und in die Glaubensgemeinschaft der Kirche als lebendige und geistig gereifte Mitglieder hineinwachsen. Damit wird die Kirche auch in bester Weise an der Heranbildung sittlich verantwortungsbewußter Bürger in Staat und Gesellschaft mitwirken.

9. Die Jugend Eures Landes sucht den Weg zum Erlöser Jesus Christus, der dem Menschen den Menschen selbst voll kundtut und ihm seine höchste Berufung erschließt (vgl. GS 22). Es gibt Zeichen der Hoffnung auf eine stärkere Orientierung der jungen Menschen an Gott, an seiner Offenbarung und an seinen Geboten. Beteiligt die Jugend an der Verantwortung für die Anliegen der Kirche und bewahrt sie davor, in eine eigene Welt utopischer Träume, Süchte und Moden, ohne Interesse an Kirche, Staat und Kultur auszuwandern. Lehrt sie, daß die wahre Bestimmung des Menschen die Heiligkeit ist; leitet sie an, das Gute zu tun.

10. Der Schutz der Familien, die gleichsam die Hauskirche Gottes sind, in der Glaube und Liebe, Treue, Hingabe und nimmermüde Sorge füreinander in den Müttern und Vätern für ihre Kinder aufblühen sollen, verdient unsere besondere Aufmerksamkeit.

Immer mehr breitet sich im Urteil der Öffentlichkeit die Geringschätzung der Treue, die Entwürdigung der Frau, die Verächtlichmachung der Gebote Gottes, der schrankenlose Egoismus, die entwürdigende Pornographie und das leichtsinnige Spiel des weltzerstörenden Konsumismus aus. Immer drängender wird die Frage über die wirkliche Bestimmung des Menschen. Es ist Jesus Christus, der wahrer Gott und wahrer Mensch ist, der das Geheimnis des Menschen erhellt; er ist der vollkommene Mensch, der als Erlöser dem Menschen die Gottebenbildlichkeit wiedergibt, die von der ersten Sünde Adams her verunstaltet war (vgl. GS 22). Er steht hinter den Armen, Leidenden, Unterdrückten, Verfolgten und Verachteten; er ist der Anwalt der Schwächsten und Wehrlosen sowie des ungeborenen Lebens: er ist und wirkt in seiner Kirche, die für die innigste Vereinigung mit Gott und für die Einheit der ganzen Menschheit gleichsam das Sakrament ist (vgl. LG 1).

11. Große Anerkennung und Wertschätzung hat der unter der Federführung unseres Mitbruders Aichern entstandene gemeinsame Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe bei den Menschen Eures Landes gefunden. Ihr habt die gute Tradition Österreichs bei der Entfaltung und Anwendung der katholischen Soziallehre, wie sie seit meinem Vorgänger Leo XIII. von den Päpsten verkündet wird, mit einem wertvollen Dokument fortgesetzt. Gerade die Ereignisse und Veränderungen in Osteuropa haben gezeigt, daß gegen die gottgegebene Würde des Menschen kein unsoziales und menschenverachtendes System auf Dauer bestehen kann. Hundert Jahre nach der Enzyklika „Rerum novarum“ können wir mit neuen Einsichten aussprechen, was in der sozialen Gerechtigkeit, in der Respektierung der Menschenwürde und der Menschenrechte, im Frieden, in der menschlichen Person und in der weltweiten Solidarität der Menschheitsfamilie Gottes Absichten mit dem Menschen zugrunde liegt. Mit freudiger Genugtuung habe ich erfahren, daß meine Enzyklika „Centesimus annus“ von den Katholiken Österreichs mit großer Bereitschaft aufgenommen, studiert und vielfach zur Entscheidungsgrundlage in sozialen, ethischen und politischen Fragen gemacht wurde.

12. In der Kirche besteht eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung. Es obliegt vor allem dem Apostolat der Laien, die zeitliche Ordnung mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen. Die Laienchristen verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen

Volkes Gottes (vgl. AA 2).

Ermutigt die Gläubigen zu sozialer Gesinnung und zu sozialen Taten, zu bürgerlicher und politischer Verantwortung in Eurem Land, zur Mitgestaltung einer humanen Kultur, zur Bejahung des Gemeinwohls und zur Gestaltung der zeitlichen Ordnung, entsprechend den höheren Grundsätzen des christlichen Lebens (vgl. AA 7). Die Achtung vor der Würde des Menschen und die Ablehnung von Gewalt im zwischenmenschlichen und zwischenstaatlichen Zusammenleben sollen oberste Prinzipien für unser Handeln sein. Mit Genugtuung habe ich erfahren, daß verschiedene kirchliche Organisationen in Eurem Land meine Besorgnis über den Golfkrieg und die kriegesischen Auseinandersetzungen in Europa sowie über eine menschenwürdige Behandlung der Ausländer in bewundernswerter Weise mitgetragen haben.

Das Laienapostolat in seinen besonderen Formen gehört seit langem zur prägenden Kraft in Eurem Land. Viele Organisationen und Bewegungen erfüllen heute auf verschiedene Weise ihre Sendung. Eine besondere Stellung nimmt die Katholische Aktion mit ihren Gliederungen ein, die ihre Mitarbeit am hierarchischen Apostolat unter der Oberleitung der Hierarchie selbst leistet. Die brüderliche Zusammenarbeit aller Kräfte des Laienapostolates wird am besten geeignet sein, den Wettstreit im Guten zu fördern, Machtstreben und Bevormundung aber auszuschließen, gemäß dem Wort Christi „ihr alle aber seid Brüder“.

13. In Österreich gehört der weitaus größte Teil der Bevölkerung der katholischen Kirche an. Gerade auch in dieser Situation hat die ökumenische Verpflichtung eine besondere Bedeutung.

Ich weiß, mit welchem Engagement sich die „Gemischte Katholisch-Evangelische Kommission“ seit ihrer Konstituierung im Jahre 1966 um eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses bemüht. Diese Arbeit verdient Anerkennung und Ermutigung.

Seit 1964 leistet die Stiftung „Pro Oriente“ einen ökumenischen Dienst, der in seiner Bedeutung weit über die Grenzen Österreichs hinausreicht. Gemäß dem Zweck der Stiftung, zur „Verständigung zwischen den Christen des Ostens und des Westens“ beizutragen, hat Pro Oriente

gerade auch in den vergangenen Jahren in vielen schwierigen Situationen mit Mut und Phantasie manche Brücke geschlagen. Ohne die Vielfalt ökumenischer Initiativen an dieser Stelle entsprechend würdigen zu können, möchte ich der Stiftung ganz besonders herzlich für ihre Bemühungen danken, serbisch-orthodoxe und katholische Bischöfe am 11. Juni des vergangenen Jahres zusammenzubringen, um zu einer friedlichen Lösung der Konflikte in dieser Region beizutragen.

14. Das schöne Denkmal, das sich an dem an den Stephansdom angrenzenden Platz „Am Graben“ befindet, wurde im Jahr 1679 von Kaiser Leopold errichtet; es ist der Heiligsten Dreifaltigkeit geweiht. Auf der dreiteiligen Säule kann man unter anderem lesen:

- Deo Patri, Creatori
- Deo Filio, Redemptori
- Deo Spiritui, Sanctificatori.

Die auf diesem Denkmal ausgedrückte Idee möge das Handeln aller Glieder der österreichischen Kirche in unserer Zeit inspirieren und sie zu begeisterten Mitarbeitern Gottes und Verkündern der Guten Nachricht machen, die Ausdruck der Liebe Gottes zu einem jeden Menschen ist.

So wird die Vorstellung der einen Menschheitsfamilie gefördert, der einen Welt ohne Grenzen, in der die universale Vaterschaft Gottes und die universale Brüderlichkeit unter den Menschen bestätigt wird, die Söhne des gleichen Vaters sind, der im Himmel ist.

Möge Österreich mit seiner großen Geschichte und seinem Reichtum an Weisheit beitragen zu einem „Europa der Nationen“. Es kann helfen, die Mauern abzutragen, die durch Teilungen, Unverständnis und Streit entstanden sind; und es kann Achtung und Vertrauen fördern, um die vielschichtigen Probleme zu lösen, die vor allem nach den Ereignissen von 1989 entstanden sind.

Für Euer Land, das bald die tausendjährige Erinnerung des Namens „Österreich“ feiert, für seine verantwortlichen Politiker, um Wohlergehen und Frieden und für die Kirche will ich die besondere Fürsprache der Gottesmutter erbitten. Von Herzen erteile ich meinen Apostolischen Segen Euch, Euren Priestern, den Euch anvertrauten Gläubigen und Eurem Land, das für ein in Christus erneuertes Europa Vorbild und Zeuge sein möge.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und Verlags-gesmbH, Gutenbergstraße 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P.b.b.